



Nr. 18 / 5. September 2008

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt

125

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung

126

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen für das Wirtschaftsjahr 2008

128

Kommunales Förderwesen

Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

129

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz–EnWG) vom 7. Juli 2005

130

Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Arbeiterkrankenunterstützungsvereins Mainburg i. L.

130

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
B 16 / St 2335 Manching
Kreuzungsumbau südlich Manching;
Prüfung der Notwendigkeit einer UVP

130

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
A 94 München – Pocking (A 3);
Abschnitt Heldenstein – Ampfing;
Strecken-km 67,035 (B 12) bis Bau-km 54+475 (A94)

130

Schulwesen

Vierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München

131

Fünfunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

131

Siebenunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein

132

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE
INGOLSTADT

Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt erläßt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallgesetzes (BayAbfG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt erhebt für die Behandlung der Abfälle zur Beseitigung in den von ihm betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Gebühren.

§ 2 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner ist, wer die Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes benutzt.
2. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung in den Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes erhoben. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur energetischen Verwertung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach dem eichrechtlich ermittelten Gewicht der angelieferten Abfälle, gemessen in Tonnen.

§ 5 Gebühr für die Entsorgung

Die Gebühr beträgt bei Abfuhr zu den Entsorgungsanlagen

für Kleinanlieferer: 0 - 50 kg = 5 €

Selbstanlieferer: 1 Tonne = 200 €

Über 50 kg entspricht die Gebühr dem anteiligen Gebührensatz für Selbstanlieferer.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Ingolstadt, 17. Juli 2008

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN**Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung**

Vom 28. Juli 2008

Der Zweckverband Mühldorf für Tierkörperbeseitigung erlässt folgende Satzung zur Neufassung seiner Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1 Rechtsstellung**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Mühldorf für Tierkörperbeseitigung“.

(2) Er hat seinen Sitz in Mühldorf a. Inn.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf a. Inn und Traunstein.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das gesamte Gebiet der Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf a. Inn und Traunstein.

§ 4 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Tierkörperbeseitigungsanstalt zu betreiben und zu erhalten sowie die den Verbandsmitgliedern nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl I S.82) in der jeweils gültigen Fassung, obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Mit dieser Aufgabe ist derzeit die Firma Berndt GmbH NL St. Erasmus beliehen.

(2) Die Tierkörperbeseitigungsanstalt ist im Landkreis Mühldorf a. Inn, in der Stadt Waldkraiburg, Gemeindeteil Sankt Erasmus, errichtet worden und steht im Eigentum der Firma Berndt GmbH NL St. Erasmus.

(3) Der Zweckverband kann für die Benützung der Tierkörperbeseitigungsanstalt und für die Erhebung von Gebühren Satzungen erlassen. Sie werden von der Verbandsversammlung beschlossen und im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekannt gemacht. Die Benützungsentgelte für die o. a. Tierkörperbeseitigungsanstalt werden derzeit privatrechtlich durch den beliehenen Unternehmer erhoben.

(4) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in Abs.1 festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II. Verfassung und Verwaltung**§ 5 Verbandsorgane und deren Entschädigung**

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein ständiger Vertreter versehen ihr Amt ehrenamtlich. Sie erhalten eine Entschädigung im Sinne des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Höhe von 50 € je Sitzung. Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 2 und die Vertreter in der Verbandsversammlung erhalten eine Entschädigung in Höhe von 30 € je Sitzung.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und ihre Aufgaben

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) Der Vertreter jedes Verbandsmitgliedes hat eine Stimme.

(3) Die Verbandsversammlung soll zu den Beratungen den nach § 9 Abs. 2 der Satzung bestellten Geschäftsleiter zuziehen.

Die vorgenannte Person hat kein Stimmrecht.

(4) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten jedoch nicht für die Teilnahme von Verbandsräten

a) an Wahlen,

b) an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(5) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes wahr, soweit nicht nach dem KommZG, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet. Für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG aufgezählten Angelegenheiten des Zweckverbandes ist die ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen.

(2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Verbandsräte dies schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragen (außerordentliche Verbandsversammlung).

(3) Die Einberufung ergeht schriftlich durch den Verbandsvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung; sie muss spätestens eine Woche vor der Verbandsversammlung den Verbandsräten zugegangen sein.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Dabei dürfen die Stimmen von Verbandsmitgliedern gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 4 KommZG nicht überwiegen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8 Verbandsvorsitzender und seine Aufgabe

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Mühldorf a. Inn

(2) Sein ständiger Vertreter ist der jeweilige Landrat des Landkreises Altötting. Weitere Stellvertreter sind zu wählen.

(3) Der Zweckverband wird vom Verbandsvorsitzenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Beschlüssen der Verbandsversammlung verwaltet und gerichtlich sowie außergerichtlich vertreten.

§ 9 Geschäftsstelle

(1) Geschäftsstelle des Zweckverbandes ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann einen Bediensteten des Landratsamtes zum Geschäftsleiter bzw. Stellvertreter bestellen.

(3) Dem Geschäftsleiter kann durch die Verbandsversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 10 Tierkörperbeseitigungsanstalt

Die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Sankt Erasmus ist Eigentum der Firma Berndt GmbH NL St. Erasmus.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11 Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften über die Wirtschafts- und Haushaltsführung für Landkreise Anwendung.

§ 12 Verbandsumlage

(1) Die Verbandsmitglieder haben durch eine Umlage zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen, soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Ausgaben einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen nicht ausreichen.

(2) Maßstab für die Umlagenberechnung ist die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder zum 30. Juni des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Kalenderjahres.

(3) Die Umlagen sind jährlich nach Maßgabe des Haushaltsplanes im Voraus an den Zweckverband zu entrichten.

§ 13 Kassenverwaltung

(1) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Kreiskasse des Landkreises Mühldorf a. Inn geführt.

(2) Der Kreiskassenverwalter ist den Organen des Zweckverbandes für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(3) Dem Kreiskämmerer kann durch die Verbandsversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 14 Örtliche Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist in jährlichem Wechsel vom Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 15 Änderung der Verbandssatzung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsräte. Sie können beim Verbandsvorsitzenden durch mindestens zwei Verbandsräte beantragt werden.

§ 16 Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich. Sie muss mindestens von zwei Verbandsmitgliedern beantragt werden und bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17 Abwicklung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung beschließt die Verbandsversammlung über die Verwertung des vorhandenen Vermögens. Bestehende Verbindlichkeiten sind aus dem Erlös abzudecken. Etwa noch verbleibende Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern nach dem für die Umlagen geltenden Maßstab (§ 12) abzudecken. Etwaige Überschüsse werden nach Abschluss der Geschäftsabwicklung nach dem gleichen Maßstab an die Verbandsmitglieder verteilt, die die anfallenden Vermögenswerte zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.

§ 18 Auseinandersetzung mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern

Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat mit ihm eine Auseinandersetzung stattzufinden. Über die Auseinandersetzung beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder. Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer

geleisteten Sacheinlagen.

V. Schlussvorschriften

§ 19 Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Oberbayern in München.

§ 20 Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder wird die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

(2) Der Verwaltungsrechtsweg wird durch das Schlichtungsverfahren nicht ausgeschlossen.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 31. März 1981 (OBABI S. 137), geändert durch Satzung vom 15. Dezember 1981 (OBABI 1982 S. 19), außer Kraft.

Mühldorf a. Inn, 28. Juli 2008

Zweckverband Mühldorf für Tierkörperbeseitigung

Georg Huber

Landrat, Zweckverbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 12. August 2008 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE, WIESENWEG 1, 83135 SCHECHEN

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen für das Wirtschaftsjahr 2008

I.

Auf Grund des § 18 ff. der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr wird

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 1.490.000 €
in den Aufwendungen mit 1.501.500 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen
und in den Ausgaben mit 66.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Die Verwaltungsumlage (Verbandsumlage) wird für Landkreise, soweit sie Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, auf 256 €, ansonsten auf 51 €, für Gemeinden bis 5.000 Einwohner auf 0,10 € je Einwohner, jedoch maximal 383 €, für größere Gemeinden auf 0,08 € je Einwohner festgesetzt. Für sonstige Mitglieder wird sie auf 51 € festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Im Haushalt ist die gegenseitige Deckung aller Ausgabemittel zugelassen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schechen, 19. Juni 2008

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen

Josef Huber
Erster Bürgermeister, Vorstandsvorsitzender

Kommunales Förderwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 5. September 2008

Bezirk Oberbayern
Kreisfreie Städte
Landkreise
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände

Zuweisungsanträge gemäß Art. 10 FAG für den Neubau, die Erweiterung, den Umbau und die Generalinstandsetzung von Schul- und Schulsportanlagen sowie die erstmalige Einrichtung von beruflichen Schulen, die im Lauf des Jahres 2009 eingereicht werden sollen, sind bis spätestens

14. November 2008

der Regierung von Oberbayern, SG 12.2, zu melden. Für die Meldung ist der Maßnahmen-Erhebungsbogen zu verwenden. Dieser kann von der Internetseite der Regierung von Oberbayern ([Formulare / Kommunales Finanzwesen](#)) bezogen werden. Aufzuführen sind nur die Maßnahmen, für die auch im Jahr 2009 die Zustimmung zu einem sogenannten vorzeitigen Baubeginn benötigt wird.

Es muss damit gerechnet werden, dass Zuwendungsanträge, die nicht zu diesem Termin gemeldet werden, bei der Verteilung des Neuaufnahmekontingents im Jahr 2009 nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies bedeutet auch, dass eine Zustimmung zu einem sogenannten vorzeitigen Baubeginn dann frühestens im Jahr 2010 möglich sein wird.

München, 20. August 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort [„Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“](#) gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 19. August 2008, Az. 21-3146-B454-08, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Arbeiterkrankenunterstützungsvereins Mainburg i. L. zum 1. Mai 2008 festgestellt.

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); B 16 / St 2335 Manching Kreuzungsumbau südlich Manching; Prüfung der Notwendigkeit einer UVP

Bekanntgabe vom 5. September 2008 32-4354.0-232

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt plant den bestandsorientierten Kreuzungsumbau des Knotenpunktes an der Staatsstraße 2335 mit der Ausfahrt der Bundesstraße 16 südöstlich der Gemeinde Manching, um die bereits gestiegene Zahl an Verkehrsteilnehmern aufzunehmen. Für dieses Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Ingolstadt mit Schreiben vom 23. Juli 2008 Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die vorgesehenen Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser, Natur und Landschaft in Anspruch. Nationale Schutzgebiete sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf das außergewöhnlich große keltische Oppidum im Planbereich und auf dessen Erhaltungsziele können auf Grund der Art und der Ausführung der Baumaßnahme ausgeschlossen werden. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.Nr. 089 2176-2833 eingeholt werden.

München, 5. September 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); A 94 München – Pocking (A 3); Abschnitt Heldenstein – Ampfing; Strecken-km 67,035 (B 12) bis Bau-km 54+475 (A 94); Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG

Bekanntgabe vom 26. August 2008 32-4354.1-A94-012

Die Regierung von Oberbayern hat den Neubau der Autobahn A 94 München – Pocking (A 3) im Abschnitt zwischen Heldenstein und Ampfing mit Planfeststellungsbeschluss vom 8. August 2008 genehmigt. Für das Bauvorhaben wurde gemäß § 3b Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung des festgestellten Plans werden nach vorheriger ortsüblicher

Bekanntmachung in den Gemeinden Heldenstein und Ampfing für zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Zudem kann der Beschluss ab dem 29. August 2008 unter www.regierung.oberbayern.bayern.de auf der Homepage der Regierung eingesehen werden. Dem Vorhabensträger, den Einwendungsführern und den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden wurde, wird der Planfeststellungsbeschluss direkt zugestellt.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.Nr. 089 2176-2702 eingeholt werden.

München, 26. August 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München

Vom 21. August 2008 44-5103-M-LD-1/08-6

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 9. August 1979 (RABl OB S. 197), zuletzt geändert durch die Neununddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 8. März 2007 (OBABl S. 89), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 19 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

19. a) Volksschule Ottobrunn, an der Friedensstraße
(Grundschule)

Das Gebiet der Gemeinde Ottobrunn westlich der Bahnlinie München/Kreuzstraße, nördlich der Ottostraße (Mitte), östlicher Teil der Rosenheimer Landstraße zwischen Ottostraße und Putzbrunner Straße, nördlich der Unterhachinger Straße (Mitte) und deren geradliniger Verlängerung zur westlichen Gemeindegrenze;

dazu der südwestlich der Bahnlinie München/Kreuzstraße und südöstlich der Bahnhofstraße (Gemeinde Ottobrunn) gelegene Teil des Gemeindeteils Neubiberg der Gemeinde Neubiberg.

2. § 1 Nr. 19 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

19. c) Volksschule Ottobrunn, an der Albert-Schweitzer-Straße
(Grundschule)

Das Gebiet der Gemeinde Ottobrunn westlich der Bahnlinie München/Kreuzstraße, südlich der Ottostraße (Mitte), westlicher Teil der Rosenheimer Landstraße zwischen Unterhachinger Straße und Ottostraße, südlich der Unterhachinger Straße (Mitte) und deren geradliniger Verlängerung zur westlichen Gemeindegrenze.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 4. August 2008 in Kraft.

München, 21. August 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

Vom 20. August 2008 44-5103-RO-LD-1/08-6

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, KWMBI S. 210, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007, GVBl S. 533) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 30. Mai 1979 (RABI OB S. 179), Neubeschreibungen vom 24. Januar 1985 (RABI OB S. 50) und vom 20. Juli 1990 (RABI OB S. 141, Berichtigung S. 168), zuletzt geändert durch die Vierunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 22. Februar 2008 (OBABI S. 25), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 40. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

40. a) Volksschule Wasserburg a. Inn
(Grundschule)

Der Stadtteil Wasserburg a. Inn der Stadt Wasserburg a. Inn östlich folgender Linie:

Der Fluss Inn von der Gemeindegrenze Eiselfing bis auf Höhe der Grundstücke Münchner Str. 1 und 3 (diese Hausnummern eingeschlossen) – Münchner Straße bis auf Höhe des Grundstücks Bürgermeister-Neumeier-Str. 16 (diese Hausnummer eingeschlossen) – Hesse-Weiher (Schließleder-Weiher) – von der Nordecke des Hesse-Weiher (Schließleder-Weiher) in direkter Linie nach Norden zur Gemeindegrenze Soyen.

Nicht dem Sprengel zugehörig sind die Straßen Äußere Lohe, Neudeck, Odelshamer Straße und Ester.

2. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3. Volksschule Babensham
(Grundschule)

Das Gebiet der Gemeinde Babensham ohne die Gemeindeteile Ernst, Rauschwaltham, Titlmoos und Voglsang;

dazu die Straßen Äußere Lohe, Neudeck, Ester, Odelshamer Straße des Stadtteils Wasserburg a. Inn der Stadt Wasserburg a. Inn.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 4. August 2008 in Kraft.

München, 20. August 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Siebenunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein

Vom 25. August 2008 44-5103-TS-1/08-6

Auf Grund von Art. 26, 29 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 9. Mai 1979 (RABI OB S. 141), Neubeschreibung vom 30. August 1983 (RABI OB S. 130), zuletzt geändert durch die Sechsenddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 11. April 2008 (OBABI S. 52), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 26 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

26. d) Grundschule Traunreut, Sonnenschule

Der Stadtteil Traunreut südlich der Werner-von-Siemens-Straße (Mitte) der Stadt Traunreut.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 4. August 2008 in Kraft.

München, 25. August 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident